

# Mietvertrags- bedingungen

Mit der Entgegennahme von Mietgeräten erkennt der Mieter die nachstehenden Bedingungen uneingeschränkt an.

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag mit der Übergabe der Maschine an den Mieter oder dessen Beauftragten. Wird die Maschine nicht an dem vereinbarten Tage abgenommen, dann beginnt die Mietzeit an diesem Tage. Die Mietzeit endet mit dem Tage der Rückgabe oder bei Versendung mit dem Eintreffen der Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters. Geht die Maschine später als 8.00 Uhr ein, so wird dieser Tag angerechnet.
2. Die Gefahr geht bei der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder dessen Beauftragten über und liegt bei diesem bis zum Eintreffen des Mietgegenstandes an dem vereinbarten Rückgabe-Ort. Die Übernahme ist auf Wunsch des Vermieters vom Mieter bzw. des Bevollmächtigten zu quittieren.
3. Sämtliche Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten werden vom Vermieter nicht übernommen.
4. Für die Berechnung der Tagesmiete werden neun Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Werden neun Stunden je Arbeitstag überschritten, so erfolgt die Berechnung einer zweiten und noch sechzehn Stunden einer dritten Tagesmiete. Die volle Tagesmiete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Arbeitszeit nicht ausgenutzt wird. Die Zeit für Wartungs- und Pflegearbeiten kann bei der Mietzeit nicht abgezogen werden. Während der Mietzeit benötigte Schmier- und Kraftstoffe gehen zu Lasten des Mieters. Die Zeit für durch normalen Verschleiß notwendigen Reparaturen werden zur Mietzeit gerechnet, sofern die Reparaturzeit unter acht Stunden liegt. Fällt eine Maschine durch normalen Verschleiß länger als acht Stunden aus, so ist der Mieter insoweit von der Pflicht zur Zahlung der Miete frei, es sei denn, er hat den Defekt dem Vermieter nicht unverzüglich angezeigt. Nimmt der Mieter die Maschine nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er die volle Miete für die vereinbarte Mietzeit zu entrichten, höchstens jedoch für 30 Tage.
5. Der Mieter hat für die ordnungsgemäße Verwahrung und sachgemäße Wartung und Pflege der Mietsache Sorge zu tragen. Zeigt sich an der Mietsache ein Defekt, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu benachrichtigen und den Defekt auch sofort schriftlich anzuzeigen. Reparaturen erfolgen nur durch den Vermieter bzw. dessen Beauftragten. Der Vermieter kann dem Mieter jedoch gestatten, die Maschine selbst zu reparieren. Im Falle eines Defekts ist der Mieter verpflichtet, eine gleichartige Ersatzmaschine anzunehmen. Der Antransport der defekten Maschine und Abholung einer Ersatzmaschine erfolgt durch den Mieter.
6. Die Kosten der Reparaturen, die nicht durch ein Verschulden des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen notwendig werden bzw. entstehen, trägt der Vermieter. Die Kosten für verschuldete Reparaturen oder die Wiederbeschaffung bei Zerstörung trägt der Mieter. Ist es fraglich, ob den Mieter für einen Schaden ein Verschulden trifft, so haben beide Parteien das Recht, einen vereidigten Sachverständigen hinzuzuziehen. Können sich die Parteien auf einen Sachverständigen nicht einigen, soll die Industrie- und Handelskammer Heilbronn, gebeten werden, einen geeigneten Sachverständigen zu benennen.
7. Wird die Mietsache gestohlen oder unterschlagen, so hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen. Dem Mieter steht es frei, auf seine Kosten eine Diebstahlsversicherung abzuschließen.
8. Wird die Mietsache bei Sandstrahlarbeiten eingesetzt, so ist der Mieter verpflichtet, dies anzugeben, die direkte oder indirekte Einwirkung von Strahlmittel auf das Gerät zu verhindern, dieses in genügender Entfernung von bearbeiteten Objekt aufzustellen, die Windrichtung zu beachten und den Filter der Kompressorenanlage zu reinigen, bzw. Vakuummeter zu beachten.
9. Die Zahlung des Mietpreises erfolgt nach Rücklieferung der Mietsache. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions- oder Mietvorauszahlung zu verlangen. Abschlagszahlungen sind sofort rein netto nach Rechnungserhalt zu begleichen. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises oder der Rückgabe der Mietsache in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort zurückzuholen. In diesem Falle ist der Mieter jedoch verpflichtet, die Miete bis zur vertragsgemäßen Beendigung des Mietverhältnisses längstens jedoch für 30 Tage weiterzuzahlen. Holt der Vermieter bei Rückgabeverzug des Mieters die Mietsache selbst zurück, so ist er berechtigt, hierfür pauschal und ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten Schadensersatz in Höhe von 100,- Euro vom Mieter zu verlangen, es sei denn, dieser kann den Nachweis erbringen, dass dem Vermieter tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung nachweisbar höherer Aufwendungen für die Zurückbringung der Mietsache durch den Vermieter oder eines höheren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
10. Wird die Mietsache beschlagnahmt oder gepfändet, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich unter Angabe des gepfändeten Gläubigers anzuzeigen.
11. Für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen, haftet der Vermieter nicht.
12. Abweichende Vereinbarungen der Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heilbronn.